



# ANERKENNUNG

## ALS INSPEKTIONSSTELLE NR. BAM 23006320

als Inspektionsstelle I für wiederkehrende Prüfungen und Inspektionen an Großpackmitteln (IBC) gemäß den Unterabschnitten 6.5.4.4.2 und 6.5.4.4.1 ADR/RID/IMDG-Code

und

als Inspektionsstelle II für wiederkehrende Prüfungen und Inspektionen an Großpackmitteln (IBC) gemäß den Unterabschnitten 6.5.4.4.2 b) und 6.5.4.4.1 b) ADR/RID, 6.5.4.4.1.2 IMDG-Code

### 1. Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.
- 1.2 Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist
- 1.3 Gefahrgutregel BAM-GGR 002, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM und auf der BAM-Internetseite ([http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/amtliche\\_mitteilungen/index.htm](http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/amtliche_mitteilungen/index.htm))

### 2. Inspektionsstelle

Hiermit wird: **Fass- Braun GmbH**  
**Sedanstraße 11-19**  
**58089 Hagen**

von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als Inspektionsstelle mit den Rechten und Pflichten der unter Ziffer 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln und den unter Ziffer 5 genannten Nebenbestimmungen für die Inspektion und Prüfung folgender Arten von IBC zur Beförderung gefährlicher Güter anerkannt:

	Als Inspektionsstelle I	Als Inspektionsstelle II
IBC der Codierung	<b>11A, 31A, 11B</b>	<b>31HA1, 31HH1</b>

### 3. Geltungsbereich

Die Anerkennung gilt für die Durchführung der Inspektion und Prüfung gemäß den Unterabschnitten 6.5.4.4.1 und 6.5.4.4.2 des ADR/RID und den Unterabschnitten 6.5.4.4.1 und 6.5.4.4.2 des IMDG-Codes.

### 4. Berechtigung zur Durchführung der Prüfungen und Inspektionen an Großpackmittel (IBC)

Mit der Durchführung der Prüfungen und Inspektionen dürfen ausschließlich die Inspektoren betraut werden, die der BAM benannt sind und von dieser nach Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen in der als Anlage 1 zu dieser Anerkennung geführten Liste registriert werden.

### 5. Nebenbestimmungen

#### 5.1. Befristungen:

Diese Anerkennung ist befristet gültig vom **25.05.2023** bis zum **26.05.2024**. Eine Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung um drei weitere Jahre ist spätestens 8 Wochen vor dem Ablauf der Anerkennungsfrist zu beantragen.

#### 5.2. Widerruf:

Treten während der Gültigkeit der Anerkennung wesentliche Änderungen sachlicher Art oder rechtlicher Art ein, ist die BAM berechtigt, im Rahmen der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Anerkennung zu widerrufen. Ein hinreichender Grund für den Widerruf ist z. B. das wiederholte Auftreten von Unterlassungen und Fehlern bei der Durchführung der Inspektionen und Prüfungen oder eine unzureichende Erfüllung der Mitteilungspflichten gegenüber der BAM.

5.3 Die Inspektionsstelle I hat der BAM unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die für die Anerkennung der Inspektionsstelle I von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere auch für die Informationspflichten nach der GGR002, etwa für jede Umfirmierung/Namensänderung oder Änderung in der Organisation/Leitung der Inspektionsstelle I, jede Änderung der Adresse der Inspektionsstelle I, jede Änderung bei den Namen oder Kontaktdaten der Inspektoren sowie jede grundlegende Änderung des Qualitätssicherungsprogramms.

5.4 Die Inspektionsstelle I ist auch verpflichtet, Nachweise über die verwendeten Prüfeinrichtungen, das eingesetzte Personal sowie über die verantwortliche Aufsicht zu führen und Änderungen der BAM mitzuteilen.

5.5 Die Inspektionsstelle ist verpflichtet, die Auditierung des Betriebes durch die BAM vornehmen zu lassen. Werden beim Audit Mängel festgestellt, die nicht innerhalb einer von der BAM gesetzten Frist beseitigt werden, kann die Anerkennung als Inspektionsstelle I von der BAM entzogen werden. Alle Kosten, die im Rahmen der Auditierung entstehen, werden entsprechend der jeweils geltenden Kostenverordnung für Nutzleistungen der BAM abgerechnet.

- 5.6 Die Inspektions- und Prüfberichte sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der ergänzenden Regelungen der BAM zu erstellen.
- 5.7 Die Inspektionsstelle I hat mit einem Beauftragten am Informationsaustausch mit der BAM und den anderen anerkannten Inspektionsstelle (BAM AK-Inspektionsstellen) teilzunehmen.

## 6. Hinweise

- 6.1 Da nur Inspektoren tätig werden dürfen, die in der Anlage zu dieser Anerkennung registriert sind, ist jede Änderung bei den Inspektoren oder den Daten der Inspektoren der BAM vorab mitzuteilen. Die Änderung wird nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen durch die BAM bestätigt, soweit keine Einwände seitens der BAM bestehen.
- 6.2 Jede Veränderung und/oder Erweiterung der Anerkennung als Inspektionsstelle, z.B. weitere im Hinblick auf IBC-Arten, ist im Voraus bei der BAM zu beantragen und muss von der BAM durch Neufassen der Anerkennung bestätigt werden.
- 6.3 Diese Anerkennung wird in geeigneter Weise auf der Internetseite der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin, veröffentlicht ([www.tes.bam.de](http://www.tes.bam.de)).

## 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin erhoben werden.

### **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)**

12200 Berlin

Berlin, den 25.05.2023

Fachbereich 3.1 Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dr. rer. nat. J. Bethke  
i. V. Fachbereichsleiter



Dipl.-Ing.(FH) A. Heinrich  
Sachbearbeiterin

Dieser Anerkennungsbescheid besteht aus 3 Seiten und der Anlage 1.